

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden  
– Risikomanagement
- **Prüfungstag** 25. April 2016

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Ihr Kunde ist die Rheinwerft Duisburg AG. Das Unternehmen ist im Bereich Neubau, Umbau und Reparatur von Binnenschiffen tätig. Im Hafen Duisburg stehen je drei Liegeplätze an Land und zu Wasser, ein Schwimmdock und ein Trockendock zur Verfügung.

Die Risiken in der Allgemeinen Sachversicherung, den Technischen Versicherungen und der Transportversicherung sind bei der PROXIMUS versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen bestehen auch Verträge für das private Belegschaftsgeschäft.

Ihr Ansprechpartner bei der Rheinwerft AG ist der Prokurist für die kaufmännische Verwaltung, Herr Kühne.

### Aufgabe 1

Herr Kühne bittet Sie in einem Gespräch um Erläuterungen zum Thema Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherung für Fabriken und gewerbliche Anlagen.

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nennen Sie vier Themenbereiche, auf die sich vertragliche Sicherheitsvorschriften beziehen können.  | (8 Punkte) |
| b) Erläutern Sie zwei wesentliche Sicherheitsvorschriften für die Rheinwerft Duisburg AG.  | (8 Punkte) |
| c) Erläutern Sie, inwieweit der Versicherer die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften durchsetzen kann und welche Konsequenzen sich ergeben können, wenn diese Vorschriften verletzt bzw. nicht eingehalten werden. | (8 Punkte) |

### Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

(24 Punkte)

- |  |            |
|--|------------|
| a) Z. B.:  | (8 Punkte) |
| ▪ Feuerschutzabschlüsse  |            |
| ▪ elektrische Anlagen  |            |
| ▪ Rauchen und offenes Feuer  |            |
| ▪ Feuerarbeiten/feuergefährliche Arbeiten  |            |
| ▪ Abfälle  |            |
| ▪ Feuerlöschanlagen  |            |
| b) Z. B.:  | (8 Punkte) |
| ▪ Elektrische Anlagen:   |            |
| ▪ Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln nur von Elektrofachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben. Eine regelmäßige Revision dieser Anlagen ist durch eine entsprechende Klausel zu vereinbaren. |            |

- Feuerarbeiten:
  - Schweißarbeiten usw. dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit den Arbeiten vertraut sind.
  - Ein Schweißerlaubnisschein ist erforderlich.
- Abfälle, z. B.:
  - Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle und Lappen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit schließendem Deckel aufbewahrt werden.
- Feuerlöscheinrichtungen:
  - Bei vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen muss eine regelmäßige Wartung erfolgen.
  - Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen sein und regelmäßig gewartet werden.

(8 Punkte)

- c) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten. Die Erfüllung von Obliegenheiten kann nicht eingeklagt werden. Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kann der Versicherer aber zur Kündigung/zur Kürzung der Leistung berechtigt sein.

(8 Punkte)

## Aufgabe 2

Bei der Regulierung eines Maschinenschadens, verursacht durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, ist es bei der Rheinwerft Duisburg AG zu einer Unstimmigkeit gekommen. Ihr Kunde hatte über einen Leasingvertrag gleich die Maschinenversicherung mit abgeschlossen. Bei der Regulierung des Schadens stellte sich dann heraus, dass die Fundamente der Maschine dort nicht mitversichert waren und die bestehende Gebäude-Leitungswasserversicherung der PROXIMUS Versicherung AG die Fundamente ebenfalls nicht gedeckt hatte.

Herr Kühne möchte von Ihnen über die Abgrenzungen der einzelnen Versicherungen informiert werden.

- a) Erläutern Sie die Regelung „Versicherte Sache Fundamente“ in den Bedingungen der
- Maschinenversicherung (AMB)
  - Leitungswasserversicherung (AWB)
- b) Beraten Sie Herrn Kühne bezüglich der künftigen Gestaltung der unter a) genannten Versicherungsverträge.

(15 Punkte)

(10 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

(25 Punkte)

- a)
- In der Maschinenversicherung sind Maschinen und deren sonstige Einrichtungen, z. B. Fundamente, nur versichert, sofern es vereinbart wurde.
  - Für die Gefahr Leitungswasser in der Gebäudeversicherung sind Maschinen, die zur kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung gehören, grundsätzlich nicht versichert. Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen).

(15 Punkte)

## GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden  
– Risikomanagement

IHK

- b) In der über den Leasinggeber abgeschlossenen Maschinenversicherung hätte die Mitversicherung der Fundamente vereinbart werden können. Dazu hätte die Versicherungssumme entsprechend angepasst werden müssen.

Aus der Positionenerläuterung ergibt sich, dass Maschinenfundamente stets der Inhaltsversicherung zuzuordnen sind. Eine Mitversicherung über die Gebäudeversicherung ist danach nicht möglich.

(10 Punkte)